



**Antrag auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung
der Videosprechstunde ab 01. April 2017
(gemäß der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren
zur Videosprechstunde gemäß § 291 g Absatz 4 SGB V)**

Angaben zur Person / zur Tätigkeit:

Name (Leistungserbringer): _____

Facharzt für: _____

ggf. Schwerpunkt- bzw.
Zusatzbezeichnung: _____

Praxisanschrift (Straße): _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Tätigkeit in / als:

- eigener Niederlassung
- Angestellter Arzt*
in einer Arztpraxis, bei: _____
- Angestellter Arzt*
in einer Einrichtung / MVZ: _____
- Ermächtigter Arzt im Krankenhaus: _____
- Tätigkeit seit bzw. geplant ab: _____

(*Hier ist der Antrag auf Genehmigung durch den Praxisinhaber zu stellen.)

Ich beantrage folgende Leistungen:

GOP 01439

GOP 01450

beantragte Indikationen:

Anforderungen an den Vertragsarzt

- Die Anforderungen an den Vertragsarzt gemäß § 4 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde werden vom Antragsteller erfüllt.

Räumliche Voraussetzungen

- Die Videosprechstunde findet zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, statt.

Apparativ-technische Voraussetzungen

- Die technischen Anforderungen an die apparative Ausstattung der Arztpraxis gemäß Anlage 1 BMV-Ä Anlage 31 b werden erfüllt:

- Kamera
- Bildschirm (Monitor, Display etc.) mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 3 Zoll und einer Auflösung von mindestens 640x480 Pixel
- Bandbreite von mindestens 2000 kbit/s im Download
- Mikrofon und Tonwiedergabeeinheit

- KBV-zertifizierter Videodienstanbieter (Erklärung beifügen)

Jede Änderung der apparativen Ausstattung ist der KVSA unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutz

- Gemäß § 2 der Vereinbarung werden für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) sowie des Zehnten Gesetzbuches (SGB X) ergeben.

- Zudem wird im Hinblick auf die Datensicherheit in den Räumlichkeiten gewährleistet, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG eingehalten werden.

Allgemeines

Leistungen zur Videosprechstunde dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche schriftliche Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung durch die KVSA erteilt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Die Voraussetzungen des EBM sind grundsätzlich zu beachten.

Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung zur Videosprechstunde nur im Rahmen des vom Zulassungsausschuss ausgesprochenen Ermächtigungsumfangs wirksam.

Der/Die Unterzeichner versichert/versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Ort, Datum, BSNR

Stempel, Unterschrift des Vertragsarztes
(Antragsteller) bzw. des angestellten Arztes

Ort, Datum, BSNR

im Falle der Anstellung:
Stempel, Unterschrift des ärztlichen Leiters der
Einrichtung/MVZ bzw. Unterschrift des
Praxisinhabers

Ansprechpartner:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Frau Silke Brumm

Tel.: 0391 627-7447

Fax: 0391 627-8436

E-Mail: silke.brumm@kvsa.de

Bitte zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Qualitäts- und Verordnungsmanagement
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Fax: 0391 627-8436
E-Mail: silke.brumm@kvsas.de



**SACHSEN
ANHALT**

Erklärung des zertifizierten Videodiensteanbieters

Nutzer der apparativen Einrichtung:	Lebenslange Arztnummer (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

Standort der apparativen Einrichtung:	Betriebsstätten-/Nebenbetriebs- stättennummer (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

1. Allgemeine Anforderungen an den Videodiensteanbieter

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 b § 5 muss der zur Videosprechstunde genutzte Videodiensteanbieter die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Arzt muss sich für den Videodienst registrieren.
2. Der Videodienst muss keinen Zweitzugang vorhalten. Sofern ein Zweitzugang für Praxispersonal möglich ist, darf dieser allein und ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden.
3. Patienten müssen sich ohne Account anmelden können, der Klarnamen des Patienten soll für den Arzt erkennbar sein. Der Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiierten Arzt führen und muss zeitlich auf höchstens einen Monat befristet sein.
4. Der Videodiensteanbieter muss gewährleisten, dass der Arzt die Videosprechstunde ungestört, z.B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer, durchführen kann.
5. Die Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Verbindung ohne Nutzung eines zentralen Servers. Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.
6. Der Videodiensteanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende, beispielsweise nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, verschlüsselt sind.

7. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein. Die Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern. Sofern Konkretisierungen zu den Anforderungen an die bei der Übertragung einzusetzende Technik sowie Bild- und Tonqualität erforderlich sind, werden diese in einem anwendungsspezifischen Anhang zur Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte indikationsbezogen geregelt.
8. Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden.
9. Videodienstanbieter dürfen nur Server in der EU nutzen. Alle Metadaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.
10. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
11. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.

2. Angaben zum Datenschutz

Der Anbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten (nach a) und b)) sowie der inhaltlichen Anforderungen (nach c) gemäß Nr. 1 erfüllt.

Diese Nachweise können erbracht werden durch:

- a. *Informationssicherheit:*
 - ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
 - oder**
 - ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditierten Stelle.
- b. *Datenschutz:*
 - ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde
 - oder**
 - ein Datenschutzzertifikat von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditierten Stelle.
- c. *Inhalte:*
 - ein Zertifikat oder Gutachten oder vergleichbare Bestätigung von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditierten Stelle.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

01.01.2020

Datum

RED **Funktioniert. Einfach. Immer.**
 Stempel, Unterschrift des Herstellers/Anbieters
 RED Medical Systems GmbH
 Lutzstraße 2, 80687 München
 www.redmedical.de

Stempel, Unterschrift des Herstellers/Anbieters

ALEXANDER WILMS

Ansprechpartner

089 - 997 43 7272

Telefonnummer